

weil in dieser Beziehung eine Einmüthigkeit in meiner Fraktion nicht vorhanden gewesen ist.

Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, meine Herren, mich hier auch noch mit dem Ministerium des Innern des Näheren darüber auseinanderzusetzen, daß es uns die erbetene Kommunalsteuergesetzesvorlage nicht mit vorgelegt hat. Ich für meinen Theil muß sagen, ich halte das für einen sehr großen Mangel. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß wir über eine Anzahl von Fragen, die uns bei diesem Gesetze beschäftigen werden, leichter hinweggekommen wären, wenn zugleich ein Kommunalsteuergesetz vor uns gelegen hätte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, daß die Gemeinden nach ihrer Gewohnheit nunmehr zu der erhöhten Staatseinkommensteuer ohne weiteres auch zur Bedeckung ihrer gesteigerten Bedürfnisse wieder Zuschläge machen. Wir kämen dann zu einer Höhe der Einkommensteuer, die bedenklich ist, weil sie vor allen Dingen nachtheilig einwirkt auf die Wahrhaftigkeit der Deklarationen, erfahrungsgemäß, denn des Menschen Fleisch ist bekanntlich schwach.

(Weiterkeit.)

Ich möchte aber noch zwei Beispiele gleich mit herausgreifen, wie uns die Vorlegung eines Kommunalsteuergesetzes die Berathung dieser Vorlage erleichtert haben würde. Einmal ist es die Grundsteuer. Meine Herren! Wir würden uns viel eher über den Wegfall der Grundsteuer als Staatssteuer verständigen können, wenn zugleich in einem Kommunalsteuergesetze Normen dafür aufgestellt worden wären, in welcher Weise die Gemeinden die Grundsteuer für sich in Anspruch nehmen können.

(Sehr richtig!)

Ich weise ferner noch auf folgenden Punkt hin. Das Vermögenssteuergesetz hat die frühere Bestimmung, die auch in dem preussischen Gesetze enthalten ist, beibehalten, nämlich daß Gemeinden Zuschläge zur Vermögenssteuer verboten sein sollen. Ich verdenke das dem Staate nicht. Er hat alle Ursache, sein Steuergebiet möglichst rein zu halten vom Zugreifen anderer Kreise, namentlich der Gemeinden. Aber ich frage, meine Herren: wie sollen denn die Gemeinden dem an sich berechtigten Gedanken, das fundirte Einkommen stärker auch für sie heranzuziehen, entsprechen? Wenn wir uns dabei auf die Gemeindecinkommen verlassen wollten, so würde das schon hinfällig sein; denn dieses Einkommen hat bisher in weiter nichts bestanden als in Zuschlägen auf die staatliche Einkommen-

steuer. Auch die selbständigen Regulative sind doch in der Hauptsache weiter nichts als wie unbedeutende nichtprinzipielle Aenderungen der Staatseinkommensteuer, meist unter Beibehaltung derselben Tabelle, vielleicht unter geringfügiger Abänderung der Sätze. Auch hier, meine Herren, sage ich, würde es mir viel leichter geworden sein, der Bestimmung, die uns das Vermögenssteuergesetz vorschlägt, beizutreten, wenn uns ein Kommunalabgabengesetz gleichzeitig vorgelegt worden wäre. Also ich glaube nicht, daß das eine Mehrbelastung, sondern eine Erleichterung der Berathung gewesen wäre.

Wenn ich mich auf Einzelheiten in dem Vermögenssteuergesetze einlassen soll, meine Herren, so möchte ich mir zunächst einmal eine Anregung erlauben und vielleicht auch eine Frage an die Königl. Staatsregierung. Die Vermögenssteuer soll nach dem Vorschlage der Staatsregierung erhoben werden lediglich von physischen Personen. Man ahmt darin das Beispiel Preußens nach und derjenigen Staaten, die nach dem Muster Preußens vorgegangen sind, vor allen Dingen Hessens und Braunschweigs. Dagegen hat Baden in seinen Entwürfen nicht die Befreiung der juristischen Personen, abgesehen von den öffentlich-rechtlichen selbständigen. Denn, meine Herren, daran können wir selbstverständlich nicht denken, daß wir die Ungerechtigkeit, die bei der Einkommensteuer besteht, indem wir die Gemeinden zur staatlichen Einkommensteuer heranziehen, daß wir diese Ungerechtigkeit, sage ich, noch potenzieren, indem wir ihnen auch Vermögenssteuer auferlegen. Aber die Aktiengesellschaften &c. — da bin ich eigentlich noch nicht belehrt worden darüber, warum es prinzipiell geboten sein sollte, diese von der Vermögenssteuer auszuschließen.

(Sehr richtig!)

Zum Begriffe der Vermögenssteuer gehört diese Ausschließung nicht; das beweist das Beispiel in Baden, wo der treffliche Finanzminister Buchenberger die Heranziehung der juristischen Personen zur Vermögenssteuer nicht disponirt haben würde, wenn darin ein Verstoß gegen das Prinzip der von ihm selbst vorgeschlagenen Vermögenssteuer läge.

Und was uns in der Vorlage als Grund bezeichnet wird, nämlich die Doppelbesteuerung, das möchte ich gerade bei der Vermögenssteuer eigentlich nicht akzeptiren. Bei der Einkommensteuer, ja, da liegt die Doppelbesteuerung vor, denn das eine Mal bezahlt die Aktiengesellschaft und das andere Mal der Dividendenempfänger, aber bei dem Vermögensbesitze scheint mir die Doppelbesteuerung viel weniger hervorzutreten. Ich will also